VERORDNUNG (EWG) Nr. 2900/77 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1977

über die Modalitäten für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionstellen zur Ermöglichung der Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch mit vollständiger Aussetzung der Abschöpfung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann bei der Einfuhr die vollständige Aussetzung der Abschöpfung für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch von der Vorlage eines Kaufvertrags für Gefrierfleisch aus Beständen einer Interventionsstelle abhängig gemacht werden.

Der Verkauf von Gefrierfleisch aus Beständen der Interventionsstellen muß so erfolgen, daß er den Markt nicht stört und allen Beteiligten gleichen Zugang gewährleistet. Zur gerechten Verteilung des zum Verkauf angebotenen Fleisches empfiehlt es sich daher, den Verkauf im Wege einer Ausschreibung vorzunehmen. Mit einigen Abweichungen haben diese Verkäufe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches (3) zu erfolgen. Bei entbeintem Fleisch muß die Aufmachung der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2630/75 der Kommission vom 16. Oktober 1975 über das Entbeinen des von den Interventionsstellen übernommenen Rindfleisches (4) entsprechen.

Die Regelung in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist für die Beteiligten normalerweise günstiger als die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der gleichen Verordnung. Billigerweise müssen daher für den Verkauf von Interventionsfleisch je nach Bestimmung des eingeführten Fleisches unterschiedliche Mindestpreise festgesetzt werden können.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (5) werden die von einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die in Rechnungseinheiten festgelegten Beträge wiedergeben, unter Anwendung des Verhältnisses zwischen der Rechnungseinheit und der Landeswährung gezahlt, das bei Abwicklung des Geschäftes oder eines Teils des Geschäftes galt.

Gemäß Artikel 6 der vorgenannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den mit diesem Geschäft verbundenen Betrag bezieht.

Nur Kaufverträge für Fleisch aus Beständen der Interventionsstellen berechtigen zur Erteilung von Einfuhrlizenzen für Fleisch auf Grund der Regelung des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68. Diese Verträge sollten mit einem entsprechenden Vermerk versehen sein.

Während der Ausschreibung können Fälle höherer Gewalt eintreten. In solchen Fällen sollten die Interventionsstellen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Einfuhr bei vollständiger Aussetzung der Abschöpfung gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist die Vorlage eines gemäß dieser Verordnung geschlossenen Kaufvertrags für gefrorenes Fleisch aus Beständen einer Interventionsstelle erforderlich.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 268 vom 17. 10. 1975, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

(2) Vorbehaltlich besonderer, abweichender Vorschriften dieser Verordnung erfolgt der Verkauf nach einem Ausschreibungsverfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 216/69, insbesondere Artikel 6 bis 14.

Artikel 2

(1) Eine allgemeine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten wird spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der ersten Einzelausschreibung veröffentlicht.

(2) Im Rahmen der Ausschreibungsregelung führen die Interventionsstellen vierteljährlich Einzelausschreibungen durch.

Die Bekanntmachung der Einzelausschreibung enthält Angaben über den Zeitpunkt, zu dem das zum Verkauf angebotene Fleisch von den Interventionsstellen übernommen wurde, und, soweit es sich um entbeintes Fleisch handelt, über dessen Aufmachung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2630/75.

(3) Die Ausschreibungen werden mindestens fünf Tage vor Anlaufen der für die Abgabe von Angeboten festgesetzten Frist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 3

(1) Die Abgabe der Angebote ist nur in den ersten zehn Tagen jedes Quartals zulässig. Das erste Mal dürfen sie allerdings nur vom 20. bis zum 30. Januar 1978 eingereicht werden.

(2) In dem Angebot ist die in Artikel 5 genannte Erzeugnisgruppe anzugeben, die der Bieter einzuführen beabsichtigt.

(3) Für jede der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Regelungen gelten die von dem gleichen Bieter stammenden Angebote als ein einziges Angebot.

(4) Um zulässig zu sein, bezieht sich das Angebot auf eine in Fleisch mit Knochen ausgedrückte Gesamtmenge von mindestens 5 und höchstens 100 Tonnen. 100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(5) Bei der Abgabe des Angebots erklärt der Bieter, daß er für das laufende Quartal in anderen Mitgliedstaaten als dem in welchem das Angebot abgegeben wird, kein Angebot bezüglich der gleichen Sonderregelung eingereicht hat und verpflichtet sich, ein solches nicht einzureichen. Bei Abgabe von Kaufanträgen bezüglich der gleichen Sonderregelung in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten durch den gleichen Bieter sind alle Anträge unzulässig.

Artikel 4

Am achtzehnten Tag jedes Quartals teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis 16.00 Uhr fernschriftlich das Verzeichnis der Bieter und die Mengen der Erzeugnisse, die Gegenstand der abgegebenen Angebote sind, unter Angabe der betreffenden Einfuhrregelung mit.

Ist der genannte Tag in einem Mitgliedstaat kein Werktag, so macht dieser Mitgliedstaat die Mitteilung am ersten darauf folgenden Werktag.

Zum ersten Mal ist die im ersten Absatz genannte Mitteilung jedoch am 6. Februar 1978 vorzunehmen.

Artikel 5

Unterschiedliche Mindestpreise können für die Angebote festgesetzt werden, die die Einfuhr folgender Erzeugnisse ermöglichen sollen :

A. gefrorenes Fleisch zur Herstellung der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Konserven ;

B. gefrorenes Fleisch zur Herstellung von anderen in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen.

Artikel 6

Für die einzelnen Ausschreibungen ist jeweils der repräsentative Kurse zugrunde zu legen, der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 878/77 am letzten Tag der Abgabefrist für die Angebote gilt.

Artikel 7

(1) Der Kaufvertrag muß den Vermerk „Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68" sowie anschließend den Großbuchstaben, der die Gruppe der gemäß Artikel 5 einzuführenden Erzeugnisse bezeichnet, die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten und den Stempel der Interventionsstelle tragen.

(2) Der Kaufvertrag ist nicht übertragbar.

Artikel 8

Ist dem Zuschlagsempfänger die fristgerechte Übernahme infolge höherer Gewalt nicht möglich, so bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund des geltend gemachten Umstands für erforderlich erachtet.

Die Interventionsstelle teilt der Kommission jeden Fall höherer Gewalt und die von ihr daraufhin getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission